

Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Sprengstoffgesetz

vom 16. Februar 1981^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Art. 42 Abs. 2 und 3 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977 ¹ sowie auf § 1 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Gebührenbezug vom 15. Mai 1945 ²,

auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeit

§ 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung aus.

§ 2 *Justiz- und Sicherheitsdepartement* ³

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ³ ist zuständig für:

- a. Verkaufsbewilligungen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen Feuerwerk (Art. 10 Sprengstoffgesetz ⁴, Art. 17 und 18 Sprengstoffverordnung ⁵);
- b. administrative Massnahmen gegen Verkäufer von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, ausgenommen Feuerwerk (Art. 35 Sprengstoffgesetz);
- c. Entzug von Sprengausweisen (Art. 30 Abs. 3 Sprengstoffverordnung).

§ 3 *Kantonspolizei*

Die Kantonspolizei besorgt unter Aufsicht des Justiz- und Sicherheitsdepartementes alle Vollzugsaufgaben, die nicht einer andern Behörde zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Verkaufsbewilligungen für Feuerwerk (Art. 7 lit. b und Art. 10 Sprengstoffgesetz);
- b. Verkaufsbewilligungen für loses Schiesspulver (Art. 13 Abs. 4 Sprengstoffverordnung);
- c. Ausstellung von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände (Art. 12 Sprengstoffgesetz, Art. 20 und 21 Sprengstoffverordnung);
- d. Zuverlässigkeitsbescheinigungen zur Zulassung zu Sprengkursen und -prüfungen (Art. 29 Abs. 2 Sprengstoffverordnung);
- e. Ausnahmbewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe und Bräuche (Art. 15 Abs. 5 Sprengstoffgesetz);
- f. Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver (Art. 32 ff. Sprengstoffverordnung);

g. administrative Massnahmen (Art. 35 Sprengstoffgesetz).

§ 4 *Amt für Industrie, Gewerbe und Handel*

Dem Amt für Industrie, Gewerbe und Handel obliegt der Vollzug der Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstehen (Art. 23 und 34 Sprengstoffgesetz).

II. Verfahren

§ 5 *Verkaufsbewilligung*

¹ Gesuche um Bewilligungen zum Verkauf von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sind bei der Bewilligungsinstanz einzureichen. Diese holt vor Erteilung der Bewilligung bei der Gebäudeversicherung die feuerpolizeiliche Genehmigung ein.

² Vor Erteilung der Verkaufsbewilligung für loses Schiesspulver holt die Bewilligungsinstanz die Zustimmung der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung ein.

§ 6 *Ausnahmebewilligungen*

¹ Gesuche um Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe und Bräuche sind 14 Tage vor dem Anlass bei der Kantonspolizei einzureichen, welche die zuständige Gemeindebehörde des Verwendungsortes um Stellungnahme ersucht.

² Der Gesuchsteller hat Gewähr für eine fachgemässe Verwendung von Schiesspulver zu bieten sowie den Nachweis einer genügenden Unfallversicherung für alle Beteiligten und einer Haftpflichtversicherung für Drittschäden zu erbringen.

III. Gebühren

§ 7 *Gebühren*

¹ Gebühren für Bewilligungen und besondere Kontrollen werden im Rahmen von Art. 35 Sprengstoffverordnung erhoben.

² Für Ausnahmebewilligungen im Sinne von § 3 Unterabsatz e dieser Verordnung wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben. [6](#)

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

a. Verordnung über das Schiessen bei Hochzeiten und andern Festlichkeiten vom 10. April 1970 [7](#);

b. Beschluss über den Verkauf und das Abbrennen von Knallfeuerwerk vom 30. Januar 1947 ⁸.

§ 9 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Februar 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kennel

Der Staatsschreiber: Schwegler